

26./IX. 1915

Kommunale Preisprüfungsstellen

Eine gestern vom Bundesrat erlassene Verordnung, die wir bereits angekündigt haben, bezweckt, den Gemeinden, Kommunalverbänden und Landeszentralbehörden erweiterte Befugnisse zur Regelung der Preishöhe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Lebensmitteln in die Hand zu geben.

Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden und Kommunalverbände berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Mitglieder dieser Stellen sind zur einen Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, der Großhändler und der Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern vom Gemeindevorstand zu berufen. Bestehende Einrichtungen der Art können bei entsprechender Ausgestaltung die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen.

Um auf der Grundlage der Erzeugungs-, Bearbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln, ist eine weitgehende Auskunfts-pflicht und insbesondere auch die Möglichkeit der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen geschaffen. Die Errichtung von Preisprüfungsstellen für größere Bezirke bleibt den Landeszentralbehörden überlassen. Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle in Berlin errichtet, der insbesondere die Aufgabe obliegt, den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln betreffenden Fragen zu beraten. Die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Es ist beabsichtigt, in den Beirat sachverständige Bundesratsbevollmächtigte und Reichstagsabgeordnete, sowie Vertreter aus den Kreisen der Landwirte, Groß- und Kleinhändler und der Verbraucher zu berufen.

Die Durchführung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs insbesondere des Erwerbs, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen, die Versorgung unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst übernehmen und die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen entsprechende Befugnisse übertragen. Sie können aber auch die Versorgung der Bevölkerung selbst regeln.